OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750572/2/MB/JB

Datum:
Linz, 10. September 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Juli 2018, GZ: Sich51-28-2011, UU/4643, wegen der Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Antrag vom 4. Juni 2018 begehrte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Ausstellung eines Waffenpasses. Er sei Mitarbeiter des x Dr. S F, im Rahmen des Geld- und Werttransportes tätig und daher einer besonderen Bedrohungssituation ausgesetzt.

2. Mit Bescheid vom 13. Juli 2018, GZ: Sich51-28-2011, UU/4643, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 Waffengesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers sei, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und eine besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Dem Vorbringen des Bf sei kein persönliches Schutzbedürfnis in dem Ausmaß zu entnehmen, das an einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen heranreichen würde.

3. Gegen den in vorigem Punkte genannten Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass er als ehemaliger Berufssoldat bestens im Umgang mit Waffen insbesondere auch in Gefahrensituationen geschult ist. Zudem erfordert sein Dienstgeber einen Waffenpass, damit der Bf in Zukunft bei der Belieferung von Banken und Supermärkten mit größeren Geldbeträgen eingesetzt werden kann. Dies wird auch durch das beigefügte Schreiben des Dienstgebers des Bf bestätigt.

Der Bf begehrt daher, seinem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses stattzugeben.

4. Mit Schreiben vom 27. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt: Der am x geborene Bf ist österreichischer Staatsbürger und Mitarbeiter bei der Dr. F GmbH. Zu seinem dienstlichen Aufgabenbereich gehört ua der Geld- und Werttransport und der Revierdienst. Diesbezüglich sollen Geldtransporte in Millionenhöhe in ganz Oberösterreich in Zusammenhang mit Supermärkten und Banken durchgeführt werden. Konkrete Angaben zu konkreten Gefährdungssituationen die der Bf selbst in Zusammenhang mit diesen Fahrten bzw. dieser Tätigkeit bereits ausgesetzt war, werden nicht vorgebracht und können vom Landesverwaltungsgericht auch im Ansatz nicht aus dem Akteninhalt entnommen werden. Erkundungsbeweise hat das Landesverwaltungsgericht diesbezüglich nicht zu erheben (s dazu *Brandstetter/Larcher/Zeinhofer*, Die belangte Behörde Rz 210).

Der Bf verfügt über eine Waffenbesitzkarte und besitzt eine Büchse (Moosberg 802, .22 long) und eine Faustfeuerwaffe (CZ 75 B, 9mm luger).

III.

1. Gemäß § 21 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 120/2016, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 WaffG jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Gemäß § 19 Abs 1 WaffG sind Schusswaffen der Kategorie B Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Gemäß § 7 Abs 1 WaffG führt eine Waffe, wer sie bei sich hat.

Gemäß § 7 Abs 2 WaffG führt eine Waffe jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat. Abs 3 leg cit zufolge führt eine Schusswaffe ebenfalls nicht, wer diese ungeladen in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

2. In § 21 Abs 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 leg cit jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

3. Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen eher *restriktiven Zugang* bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfs schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung

geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046, uHa VwGH 27.1.2011, 2010/03/0072).

Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25.1.2006, 2005/03/0062).

4. Der Bf begründet seinen Bedarf zum Führen einer Waffe im Wesentlichen damit, dass er während seiner Tätigkeit nicht näher definierten Gefahren ausgesetzt sein könnte. Konkrete Gefährdungen legt der Bf nicht initiativ dar. Mit diesem Vorbringen vermag der Bf sohin keinen Bedarf iSd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs aufzuzeigen. Auch der Umstand, dass in Zusammenhang mit hohen Geldsummen hantiert wird, vermag alleine einen derartigen Bedarf nicht begründen (s ähnlich VwGH 18.9.2013, 2013/13/0102; VwGH 28.3.2006, 2005/03/0038).

5. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG nicht gelungen ist.

Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist

(vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

6. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen.

IV.

Die Revision ist unzulässig, da die Beantwortung der Frage, ob sich konkret der Bf in einer bedarfsbegründenden Gefährdungssituation befindet, nicht zur Verallgemeinerung eignet und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter